



HESSISCHER LANDTAG

05. 02. 2002

*Dem
Kulturpolitischen Ausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Zweites Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen
Drucksache 15/3223**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz wird die Angabe "2. April 2001 (GVBl. I S. 175)" durch die Angabe "13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 576)" ersetzt.

b) Nr. 15 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben und der bisherige Satz 4 wird Satz 3."

c) In Nr. 27 Buchst. b werden in Abs. 5 Satz 1 nach dem Wort "Schulleiter" die Worte "nach Anhörung der Eltern" eingefügt.

d) Als Nr. 31 wird eingefügt:

"31. Dem § 69 wird als Abs. 5 angefügt:

"(5) Neben den Pflichten gemäß Abs. 4 besteht die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen, wenn diese für Untersuchungen zur Evaluation nach § 127b Abs. 3 und 5 geeignet und erforderlich sind. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation zu informieren.""

e) Die bisherigen Nr. 31 bis 61 werden Nr. 32 bis 62.

f) Nr. 39 (neu) erhält folgende Fassung:

"39. § 99 a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "soll" durch das Wort "kann" ersetzt.

b) In Abs. 4 wird das Wort "dreimal" durch das Wort "einmal" ersetzt."

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird als Abs. 5 angefügt:

"(5) Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2002 die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums besuchen, können ihre Ausbildung nach bisherigem Recht abschließen. Satz 1 gilt nicht für die Schülerinnen und Schü-

ler, die im Schuljahr 2003/2004 die Jahrgangsstufe 12 wiederholen; sie können erklären, ihre Belegverpflichtung abweichend von § 34 Abs. 1 des Schulgesetzes nach bisherigem Recht zu erfüllen."

b) § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3
In-Kraft-Treten

Art. 1 Nr. 12 bis 15 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, Art. 1 Nr. 53 und 54 am 1. Januar 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2002 in Kraft."

Wiesbaden, 4. Februar 2002

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Kartmann

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn